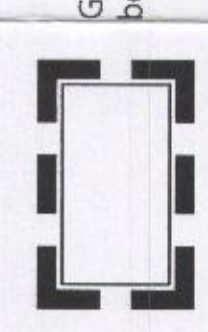


<p>DUISBURG am Rhein</p>	<p>Gemarkung Meiderich Flur 20</p>	<p>für den Bereich zwischen Hamborner Straße / A. 59, Winterstraße und "Grüner Pfad"</p>	<p>Maßstab 1:1000</p>	<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-Verordnung-BaunVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 159), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22.04.1993 (GGBl. I, S. 466) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2013 (GV NRW, S. 143)</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt. Duisburg, den 03.03.2013 Amt für Baurecht und Bauberatung</p>	<p>Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Duisburg, den 03.03.2013 Amt für Baurecht und Bauberatung</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde angefertigt von der Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH, Gildenstraße 2, 48157 Münster Münster, den 22.08.2013 PlanVerfasser</p>
-------------------------------------	--	--	-----------------------	---	--	--	--

Planzeichenerklärung
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 1 bis 11 BauNVO



Textliche Festsetzungen
1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Betriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher (Einzelhandelsbetriebe) gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

Hinweise
Altlasten / Altlastenverdachtsflächen
Der gesamte Geltungsbereich ist eine Altlastenverdachtsfläche. Zur Sicherung weiterhin gesunder Arbeitsverhältnisse sind weitere Untersuchungen geplant, die im Rahmen weiterer Verfahren (z.B. Baugenehmigungen) zu leisten sind.

Bodentunde
Sollten wider Erwarten bei Erdarbeiten überraschend archäologische Funde oder Strukturen angeschnitten werden, so sind diese gemäß § 15 und 16 DSaG NRW unverzüglich der unteren Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland zu melden und mindestens drei Werktage unverändert im Boden zu lassen.

Kampfmittel
Sollten bei Bodenarbeiten Bombenbündelgänger oder andere unexplodierbare Festkörper gefunden werden, ist der Kampfmittelbesitzbesitzer unverzüglich beim Land bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

Einsichtnahme Unterlagen
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt. 61), 47051 Duisburg, Erdstr. 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit vom 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Deichgeschützte Bereiche des Rheins
Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der deichgeschützten Bereiche des Rheins. Gemäß Kapitel 3.10, Ziel 3 Absatz 3 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GRPP) ist in den deichgeschützten Bereichen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen; in diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenpotenzials zu suchen.

Private Gleisanschlusssanlagen
Im Plangebiet befinden sich private Gleisanschlusssanlagen, die dem eisenbahntechnischen Fachplanung vorbehalten unterliegen.

Verfahrensvermerke
Der Rat der Stadt hat am 17.01.2011 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Duisburg, den 17.01.2011

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.05.2011 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ordentlich bekannt gemacht.
Duisburg, den 16.05.2011

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fand am 07.07.2011 statt.
Duisburg, den 07.07.2011

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch erfolgt vom 19.11.2011 bis 23.12.2011.
Duisburg, den 19.11.2011

Der Rat der Stadt hat am 26.03.2012 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 26.03.2012

Der Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch zur die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.04.2012 einschließlich 16.05.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Duisburg, den 12.04.2012

Der Rat der Stadt hat am 08.07.2013 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 08.07.2013

Der Rat der Stadt hat am 08.07.2013 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 15.07.2013 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Bauleitplanung, im 2. Stockwerk, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit liegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§. 44, 49, 40 und 215 (1) BauGB sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Duisburg, den 15.07.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag